

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge des Bestellers über Lieferungen und/oder Leistungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nachrangig und ergänzend, soweit in den Bestellschreiben des Bestellers besondere vorformulierte Vertragsbedingungen und/oder technische oder sonstige Regelwerke genannt sind. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Verkäufers (womit im Folgenden auch sonstige Lieferer wie Werkunternehmer, Dienstleistungsunternehmen usw. bezeichnet sind) sind unverbindlich, es sei denn, dass sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Abweichende Bedingungen verpflichten den Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellungsannahme genannt sind. Das gleiche gilt, wenn der Besteller ganz oder teilweise die bestellte Ware bzw. die bestellten Leistungen abnimmt oder Zahlungen leistet. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer gelten nachstehende Einkaufsbedingungen als anerkannt.

1.2. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Umfang der Lieferung

2.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Verkäufer die Bestellung an, hat er uns unverzüglich eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen. Besteht mit dem Verkäufer eine laufende Geschäftsverbindung, gilt die Bestellung gemäß den Bedingungen des Bestellschreibens als angenommen, falls der Verkäufer nicht binnen acht Kalendertagen nach Zugang der Bestellung widerspricht. Falls nicht anders verlangt, hat der Verkäufer Lieferschein und Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und rechtzeitig einzureichen. Rechnungen oder sonstige Willenserklärungen dürfen in keinem Fall der Warensendung beigelegt werden.

2.2. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Bestellers Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen, Analysen und ähnliches, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Einsicht und Genehmigung zu überlassen; die Verantwortlichkeit des Verkäufers bleibt dadurch unberührt. Auf Verlangen des Bestellers hat der Verkäufer auch Ersatzzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung zu liefern.

2.3. Die nach den behördlichen Bestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen sind zu beachten bzw. mitzuliefern.

2.4. Sofern die Bestellung ausdrücklich oder konkludent eine Übernahme von Werkzeugkosten durch den Besteller vorsieht, vereinbaren Besteller und Verkäufer, dass die entsprechenden Werkzeuge und Modelle, für die die Kosten durch den Besteller übernommen werden, Eigentum des Bestellers sind bzw. werden. Der Verkäufer nimmt die Werkzeuge bzw. die Modelle in diesen Fällen für den Besteller in kostenlose, sachgemäße Verwahrung und Pflege einschließlich ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl; hierdurch wird die Übergabe an den Besteller ersetzt.

2.5. Sofern der Besteller Sachen oder Stoffe beim Verkäufer bestellt, behält sich der Besteller das Eigentum hieran vor Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die vom Besteller bestellten Sachen oder Stoffe mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, oder werden sie der Gestalt mit einer anderen Sache verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt und die Sache auch für den Besteller verwahrt. Beigestellte Materialien sind vom Verkäufer zu seinen Lasten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

2.6. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers zulässig.

2.7. Soweit vom Besteller nicht ausdrücklich andere Verpackungsmaterialien oder -arten vorgeschrieben werden, ist die Ware in Mehrweggebinden oder in wiederverwendbaren Verpackungen zu liefern. Erfordert die Ware darüber hinaus eine spezielle Schutzverpackung, sind vom Verkäufer ausschließlich recycelfähige Materialien einzusetzen. Der Verkäufer wird die Mehrweggebinde, die wiederverwendbaren Verpackungen und die speziellen Schutzverpackungen auf Wunsch des Bestellers binnen sechs Monaten nach Eingang der Ware kostenfrei zurückzunehmen.

3. Lieferzeit

3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Muss der Verkäufer damit rechnen, dass die angegebene Lieferzeit bzw. -frist nicht eingehalten werden kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung dem Besteller gegenüber anzuzeigen.

3.2. Nimmt der Besteller mit schriftlicher Einwilligung eine Teillieferung an und handelt es sich bei der noch ausstehenden Lieferung um einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtlieferung, so ist der Besteller im Falle des Verzuges hinsichtlich der noch ausstehenden Teillieferung berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

3.3. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Verkäufer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Preise und Vereinbarung der Incoterms®2010

4.1. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die DAP Incoterms®2010 mit unserem Werk in Borken, Mülheim oder Großalmerode als Bestimmungsort als vereinbart. Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Transport, gesetzlicher Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben. Der Besteller kann die Beförderungsart bestimmen. Liegt der Listenpreis der Ware am Tage der Lieferung unter dem Bestellpreis, gilt der Listenpreis als vereinbart.

4.2. Ist davon abweichend Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager vereinbart, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten durch nicht eingehaltene Versandvorschriften gehen zu Lasten des Verkäufers.

5. Eigentums- und Gefährübergang

5.1. Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Bestellers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlangerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Liegt danach kein gültiger Eigentumsvorbehalt des Verkäufers vor, gehen das Eigentum und Eigentumsanwartschaftsrechte auf den Besteller bei Absendung der Ware durch den Verkäufer über, wobei der Verkäufer hiermit schon im Voraus die Herausgabeansprüche gegen den Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter der versandten Ware an den diese Abtretung annehmenden Besteller abtritt.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware an den Besteller der Verkäufer. Kosten der Versicherung einer Ware werden vom Besteller nur dann übernommen, wenn der Besteller dies schriftlich zugesagt hat.

6. Abnahme und Mängelrüge

6.1. In Abweichung von § 377 Abs. 1 HGB obliegt es dem Besteller, die Ware innerhalb von 10 Kalendertagen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, hat der Besteller die Mangelhaftigkeit der Ware anzuzeigen. Diese Anzeige muss dem Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware zugehen.

6.2. Zeigt sich trotz Einhaltung der Untersuchungspflicht erst später ein Mangel der Ware, muss der Besteller dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Ware anzeigen, wobei die Anzeige dem Verkäufer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Feststellung des Mangels zugehen muss.

6.3. Eine davon abweichende spätere Untersuchung bzw. Anzeige der Mangelhaftigkeit ist nur dann beachtlich, wenn Untersuchung bzw. Anzeige nach Ablieferung der Ware bzw. bei „versteckten“ Mängeln nach Feststellung der Mangelhaftigkeit ohne schuldhaftes Zögern erfolgt sind.

7. Beschaffenheitsvereinbarung

Es gilt als vereinbart, dass die vom Verkäufer zu liefernde Ware die in den Produktstammlättern des Bestellers und in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen und Eigenschaften aufweist.

8. Mangelhaftung

8.1. Die Rechte des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

8.2. Der Besteller hat bei Mangelhaftigkeit der Sache das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, zu mindern oder Schadenersatz zu verlangen, ohne zunächst eine Nacherfüllung abwarten zu müssen.

8.3. In jedem Sach- oder Rechtsmangel liegt eine erhebliche Pflichtverletzung, so dass bei Mangelhaftigkeit der Sache stets der Rücktritt des Bestellers möglich ist.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger und mangelfreier Lieferung. Der Besteller zahlt entweder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn der Besteller dem Kreditinstitut die Zahlungsanweisung am Tage der Fälligkeit gegeben hat.

10. Haftung

10.1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Verkäufer übernimmt ferner die Haftung dafür, dass die gelieferte Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Inland, in Ländern der Europäischen Union, USA und Kanada ist. Im Falle der Verletzung solcher Schutzrechte ist der Verkäufer für deren Geltungsdauer dem Besteller zum Ersatz aller daraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Besteller ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Verkäufers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. der Ware zu erwirken.

10.3. Der Verkäufer bestätigt, dass die Bestimmungen für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die durch die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18.12.2006 über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und Folgebestimmungen) erfasst sind, eingehalten werden. Der Verkäufer garantiert für die Lieferung solcher Stoffe, Stoffe in Gemischen und Stoffe in Erzeugnissen, dass diese entsprechend der REACH-Verordnung registriert oder vorregistriert sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Besteller im Falle einer Zuwiderhandlung von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter einschließlich staatlicher Stellen umfassend freizustellen und/oder hieraus entstehende Nachteile zu ersetzen. Der Verkäufer sichert weiter zu, an den Besteller keine Stoffe, Stoffe in Gemischen und Stoffe in Erzeugnissen, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt und zulassungspflichtig sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu liefern.

10.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung der bestellten Waren einzuhalten. In jedem Fall muss auf den Verpackungen eine eindeutige Produktbezeichnung vorhanden sein, die die Identifizierung der Waren ermöglicht.

11. Rücktritt und Kündigung

Der Besteller kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn dem Besteller ungünstige Auskünfte über die Vermögenslage des Verkäufers seitens eines Kreditinstituts, einer Kreditauskunftel oder auf Grund eigener Kenntnisse vorliegen, welche erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verkäufers begründen. Im Falle der Kündigung wird der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers die für diese Bestellung ganz oder teilweise gefertigten oder angekauften Waren an den Besteller herausgeben. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der in der Bestellung vereinbarten Preise. Sind für Einzelteile keine Preise vereinbart, gilt der Einkaufspreis des Verkäufers zzgl. eines 5%-igen Verwaltungskostenzuschlages als vereinbart, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass seine Verwaltungskosten höher liegen. Im letztgenannten Fall gilt der nachgewiesene höhere Verwaltungskostenzuschlag als vereinbart. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Schadenersatzansprüche des Verkäufers wegen der Wahrnehmung vorstehender Rechte sind ausgeschlossen.

12. Zeichnungen und Spezifikationen

Vom Besteller gemachte Angaben, die von ihm oder dem Verkäufer auf Grund solcher Angaben angefertigten Zeichnungen oder Analysen usw. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Der Verkäufer hat die Bestellung und die daraus resultierenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Alle zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Analysen u. a. sind nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich an den Besteller zurückzusenden. Das gleiche gilt bei Nichtausführung der Bestellung. Der Verkäufer kann diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

13. Compliance

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller bestehenden Gesetze und Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der der Bekämpfung der Korruption dienenden in- und ausländischen Bestimmungen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14.2. Der Besteller darf die im Rahmen der mit dem Verkäufer bestehenden Geschäftsverbindung über ihn gesammelten Daten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten, gleichgültig, ob diese Daten vom Verkäufer selbst stammen oder dem Besteller durch einen Dritten bekannt werden.

14.3. Sofern der Verkäufer Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Borken ausschließlicher Gerichtsstand. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.4. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere bei Rechtsverhältnissen mit ausländischen Verkäufern. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.